

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Rechtliche Grundlagen zur wirksamen Kontrolle von ausbeuterischen Bordellbetrieben schaffen

Wie in anderen Großstädten auch, gibt es in Bremen und Bremerhaven eine Vielzahl von „Model-Wohnungen“, bordellartigen Betrieben und Bordellen in denen Frauen – und auch Männer – sexuelle Dienstleistungen anbieten. Ein Teil der Frauen und Männer hat diese Tätigkeit selbst gewählt und arbeitet auch weitgehend selbstbestimmt.

Sexarbeiter/-innen beklagen jedoch, dass das seit 2002 in Deutschland geltende Prostitutionsgesetz Prostitution zwar grundsätzlich legalisiert und den Rechtsstatus von Frauen und Männern, die in der Prostitution arbeiten, verbessert habe, nach wie vor jedoch Bedarf dahingehend bestünde, Prostituierte gesundheitlich und rechtlich abzusichern und Diskriminierungen zu beseitigen. Gleichzeitig fühlen sich Anwohner/-innen durch Prostitutionsausübung in Wohngebieten teilweise gestört.

Das Prostitutionsgesetz hat es nicht geschafft, die Organisatorinnen/Organisatoren und Profiteure/Profiteurinnen ausbeuterischer Prostitution zu kontrollieren und zu verhindern, dass sie ihr mit enormen Gewinnen „belohntes“ Handeln fortsetzen. Schließlich scheint es nicht allein geeignet, selbstbestimmte Prostitution und ausbeuterische Prostitution voneinander abzugrenzen.

Um ausbeuterische Prostitution und Menschenhandel durch organisierte Kriminalität zu bekämpfen und zurückzudrängen, hat das Land Bremen bereits seit Jahren vielfältige Maßnahmen ergriffen. In dieser Arbeit hat sich gezeigt, wie schwierig und unzureichend die bestehenden Möglichkeiten sind, Bordellbetreiber/-innen und Vermieter/-innen von so genannten Model- oder „Kober-Wohnungen“ zu kontrollieren, die ihre „Unternehmen“ darauf ausgerichtet haben, durch Ausbeutung der dort arbeitenden Frauen maximale Gewinnmöglichkeiten zu erreichen. Das Strafrecht allein reicht zur Bekämpfung von ausbeuterischer Prostitution und Menschenhandel nicht aus, weil die Organisatoren/Organisatorinnen und Profiteure/ Profiteurinnen hohe kriminelle Energie aufwenden, um Aussagen der betroffenen Frauen zu verhindern. Die Gewerbeordnung ist weder einschlägig noch geeignet, Akteure/Akteurinnen und Profiteure/Profiteurinnen ausbeuterischer Prostitution im hinreichenden Maß zu kontrollieren und ihre Geschäfte zu verunmöglichen. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat die Bremische Bürgerschaft festgestellt, dass widerstreitende politische Interessen auf Bundesebene bisher verhindert haben, wirksame gesetzliche Regelungen zu entwickeln, um die Rechte von Sexarbeiterinnen und -arbeitern zu schützen, eine hinreichende Kontrolle der Bordelle und den „Kober-Wohnungen“ zu ermöglichen und ggf. den Betrieb untersagen zu können.

Im Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Wohnungsprostitution gibt es bisher weder eine einheitliche Rechtsprechung noch eine gesetzliche Vorgabe, so dass es mancherorts zu Konflikten zwischen den gewerblichen Interessen der Prosti-

tuierten und den ggf. hiervon abweichenden Vorstellungen von Anwohner/-innen kommt. Hier gilt es, im Interesse beider Gruppen, Rechtsfrieden durch ein formales Zulassungsverfahren herzustellen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es Frauen und Männern, die in Bremen und Bremerhaven selbstbestimmt der Prostitution nachgehen oder nachgehen möchten, ermöglichen, diese Tätigkeit diskriminierungsfrei ausüben zu können.
2. der Bürgerschaft innerhalb von sechs Monaten ein Landesgesetz vorzulegen, das
 - a. die Zulassung von Bordellbetrieben und die Vermietung von Modelwohnungen und sogenannten „Koberwohnungen“ unter Erlaubnisvorbehalt stellt,
 - b. die Zulassung zum Betrieb eines Bordells oder zur Vermietung von Modelwohnungen und sogenannten „Koberwohnungen“ verweigern kann, sofern Zweifel an der notwendigen Zuverlässigkeit der Antragstellenden bestehen,
 - c. die Zulassung mit Auflagen verbinden kann, die dem Arbeits- und Gesundheitsschutz von Prostituierten und Kunden/Kundinnen dienen,
 - d. ermöglicht, die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen und der Auflagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu kontrollieren,
 - e. ermöglicht, die Zulassung in Fällen von Verstößen zu widerrufen
 - f. sicherzustellen, dass von den Regelungen a.-e. auch Eigentümer/-innen und Vermieter/-innen von Modelwohnungen und sogenannten „Koberwohnungen“ entsprechend erfasst werden sowie
 - g. bei der Zulassung von Bordellbetrieben, Modelwohnungen und sogenannten „Koberwohnungen“ die Interessen von Anwohnerinnen und Anwohnern angemessen zu berücksichtigen.
3. bei der Entwicklung der Maßnahmen und des Gesetzes Interessenvertretungen von Prostituierten und Hilfeeinrichtungen für Opfer von Menschenhandel mit einzubeziehen.
4. sofern auf Bundesebene Gesetzgebungsvorhaben zur Regelung des Betriebs von Bordellbetrieben und Modelwohnungen bestehen, die Bremer Anforderungen einzubringen und sich dafür einzusetzen, dass damit keine rechtlichen oder gesellschaftlichen Rückschritte für die Frauen verbunden sind, die ohne Zwang durch Dritte und selbstbestimmt der Prostitution nachgehen.

Sybille Böschen, Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Doris Hoch, Björn Fecker, Sülmez Dogan, Dr. Matthias Güldner
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN